

L u d e eine umfangreiche Buchausstellung aus den Gebieten: a) Baukunst, Baugewerbe, b) Baummaschinen, Werkzeuge und Geräte, c) Bauhygiene, Arbeiterschutz, d) Raum-Ausstattung, e) Siedlungswesen, f) Gartenkunst, g) Denkmal-Kunst und -Pflege, h) Literatur, i) Sport- und Turnwesen, k) Grundstücksverkehr, Versicherungen, Geschäftsführung, l) Baustoff-Prüfung, m) Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot zur Schau bringen wird. Näheres finden Verleger in der Anzeige im Bbl. Nr. 89/90, S. 5279.

Belastung der industriellen, gewerblichen und Handelsbetriebe einschließlich der Banken nach der Rentenbankverordnung. Verordnung vom 15. April 1924. — Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2, § 21 der Rentenbankverordnung und des § 20 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 14. November 1923 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Belastung wird auf die einzelnen Unternehmer (§ 9 der Rentenbankverordnung) vorläufig in der Weise verteilt, daß von jedem Unternehmer für je 1000 Mark des Betriebsvermögens, das für den ersten Teilbetrag der Brotverorgungsabgabe maßgebend ist, 0,35 Goldmark zu tragen sind.

§ 2.

Diese Verordnung, die den Reichsfinanzbehörden bereits durch Erlass vom 18. Oktober 1923 bekanntgegeben worden ist, tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 1923, dem Tage des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung, in Kraft.

Berlin, den 15. April 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Luther.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 91 vom 16. April 1924.)

Vorlesungen über Zeitungskunde. — An der Universität Hamburg werden im Sommersemester 1924 lesen: Der Direktor der staatlichen Pressestelle A. Zinn über »Grundprobleme des Zeitungswesens« und Redakteur am Hamburger Fremdenblatt Dr. A. Obst über: »Die Presse und der deutsche Staatsgedanke im 19. Jahrhundert«.

Die **Kleiststiftung** hat in ihrer Hauptversammlung zum Vertramensmann für 1924 dem Münchener Literaturhistoriker Professor **Fritz Strich** gewählt, für 1925 Dr. **Paul Fechter** (Berlin) und für 1926 Dr. **Bernhard Diebold** (Frankfurt am Main).

Schutz des Funkverkehrs. — § 7 der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs, der vorschreibt, daß Ankündigungen, Anpreisungen und Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Schriftwerken, Mitteilungen oder sonstigen Angeboten von Sende- oder Empfangseinrichtungen oder Einzelteilen für solche Einrichtungen den Hinweis enthalten müssen, daß die Errichtung und der Betrieb von Funksende- oder Funkempfangseinrichtungen im Inland ohne Genehmigung der Reichstelegraphenverwaltung verboten und strafbar ist, gab der Geschäftsstelle des V.-B. Veranlassung, mit Rücksicht auf die dem Buchhandel hierdurch entstehenden Schwierigkeiten beim Reichspostminister vorstellig zu werden. Dieser teilt mit, daß im Amtsblatt des Reichspostministeriums zu dem § 7 der genannten Verordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen sind:

»Die Vorschrift des § 7 über die Form von Ankündigungen, Anpreisungen oder Anzeigen von Funkanlagen oder Einzelteilen ist in verständigem Geiste zu handhaben. Personen und Firmen, die gegen § 7 verstoßen, werden namentlich in der ersten Zeit zunächst auf die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift hinzuweisen sein. Auf Anpreisungen, die sich unter Glas und ähnlichem befinden, ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Bei mehreren auf einer Seite oder einem Blatt einer Druckschrift befindlichen Ankündigungen, Anpreisungen und Anzeigen wird der Vorschrift des § 7 der Verordnung schon dann genügt, wenn der Hinweis auf der Seite oder dem Blatt einmal, und zwar in einer Weise aufgenommen wird, daß er sich ersichtlich auf jede einzelne Ankündigung, Anpreisung und Anzeige bezieht; die Ankündigungen »enthalten« dann den gesetzlich geforderten Hinweis im Sinne der Verordnung. Sind Druckschriften vor der Veröffentlichung der Verordnung in Druck gegeben worden, so sind sie nicht zu beanstanden, auch wenn sie die vorgeschriebenen Hinweise nicht enthalten.«

Wenn in wissenschaftlichen Werken oder Lehrbüchern, die den Funkverkehr allgemein behandeln und nur nebenbei und nicht im Auftrage einer Firma Erzeugnisse einer bestimmten Fabrik nennen oder auch empfehlen, so handelt es sich nach Mitteilung des Reichs-

postministers nicht um Ankündigungen, Anpreisungen und Anzeigen im Sinne der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs. Auf Zeitschriften und Bücher, die bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung gedruckt oder erschienen sind, sowie auf Werbendruckfachen und Preislisten, mit deren Erscheinen bereits begonnen ist, bezieht sich der § 7 der Verordnung nicht.

Sobald die periodisch erscheinende Fachpresse die in § 7 der Verordnung geforderten Hinweise im obigen Rahmen in Ankündigungen, Anpreisungen oder Anzeigen der Firmen aufgenommen hat und die rechtliche Bedeutung derartiger Ankündigungen und Anzeigen dem Publikum vertraut geworden ist, dürfte mit einer Aufhebung der Vorschrift zu rechnen sein, deren Beachtung wir einstweilen den Verlegern empfehlen.

Postkartengröße und Frankatur nach dem Ausland. — Wir weisen erneut darauf hin, daß die Verwendung zu großer Postkarten-Formate nach dem Ausland nicht statthaft ist und daß derartige Karten dann als Briefe gelten und entsprechend frankiert sein müssen, oder, da dies in den meisten Fällen nicht der Fall ist, mit Straßporto belastet werden. Zulässig ist ein Format von höchstens 14x9 cm. Ferner wird immer wieder darüber Klage geführt, daß Briefe und Postkarten falsch oder zu wenig frankiert werden, sodaß auch hierdurch dem Auslandsbuchhändler Kosten verursacht werden, die bei einiger Aufmerksamkeit vermieden werden könnten.

Die Krankenkasse Deutscher Buchhandlungsgehilfen, Ersatzkasse Leipzig (Hospitalstraße 25) ist die einzige Berufskrankenkasse des Buchhandels, deren Geschäftsbetrieb auf das ganze Reich ausgedehnt ist. Eigentlich sollten dieser Kasse sämtliche männlichen Angestellten angehören, denn je größer eine Krankenkasse, um so leistungsfähiger kann sie sein. Gegenüber den Ortskrankenkassen bietet die Berufskrankenkasse eine Menge von Vorteilen, die sich besonders in den Beitragsfähigkeiten für die Mitglieder zeigen. So ist z. B. das Verhältnis gegenüber der Ortskrankenkasse Stuttgart folgendermaßen:

Bei einem monatlichen Einkommen	Ortskrankenkasse	Berufskrankenkasse
von M. 60.—	M. 4.50	M. 2.50 bzw. 3.— oder 3.50
von M. 90.—	M. 6.75	M. 3.50 bzw. 4.— oder 4.50
von M. 120.— und mehr	M. 9.—	M. 4.50 bzw. 5.— oder 5.50

(je nach der Altersstufe beim Eintritt in die Kasse)

Von diesen Beiträgen der Ortskrankenkasse hat der Versicherte selbst zwei Drittel zu zahlen, während er, wenn er Mitglied der Berufskrankenkasse ist, zwar obige Beiträge ganz zu zahlen hat, aber als Arbeitgeberanteil ein Drittel des Ortskrankenkassenbeitrags von seinem Arbeitgeber zurückerhält, sodaß er in Wirklichkeit

statt 3.— M. bei der Ortskrankenkasse	in der Berufskrankenkasse nur 1.— oder 1.50 oder 2.— M.
statt 4.50 M. bei der Ortskrankenkasse	in der Berufskrankenkasse nur 1.25 oder 1.75 oder 2.25 M.
statt 6.— M. bei der Ortskrankenkasse	in der Berufskrankenkasse nur 1.50 oder 2.— oder 2.50 M.

zahlt. Ähnliche Beispiele ließen sich auch aus anderen Städten anführen, denn es bleibt immer dasselbe Verhältnis. Auch in bezug auf die Leistungen wird die Berufskrankenkasse den Berufsverhältnissen entsprechend mehr bieten können und auch nach dieser Richtung hin vorteilhafter sein. Die Krankenkasse Deutscher Buchhandlungsgehilfen ist bestrebt, ihren Mitgliedern zu bieten, was nur irgend möglich ist, natürlich sind ihr gewisse Grenzen gezogen durch gesetzliche Vorschriften. So plant sie neuerdings eine Verdoppelung der Leistungen der Familienwochenhilfe. Gerade bei derartigen Familienereignissen ist heute meistens eine Beihilfe besonders notwendig. Auch der bisher gesetzlich vorgeschriebene Abzug von 10% der Kosten für Medizin soll sobald als möglich beseitigt werden, obwohl gerade für diese Zwecke in der jetzigen Zeit erhebliche Aufwendungen erforderlich sind. Deshalb kann den Angestellten des Buchhandels nur dringend geraten werden, sich in der Berufskrankenkasse anzumelden; es liegt im eigensten Interesse, eine solche Einrichtung zu unterstützen. Da die Mitgliedschaft in dieser Berufskrankenkasse gleichzeitig die Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfenverband bedingt, stehen den betreffenden Angestellten auch die Verbandseinrichtungen zur Verfügung. Von diesen ist besonders die Notstandsunterstützungskasse zu nennen, die für nur M. 1.25 monatlich ein Begräbnisgeld von M. 80.—, eine Invalidengeldbeihilfe von jährlich